

„In diesem Bewerbungsaufwurf wird das Datum der Einstufung festgehalten.“  
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

**Art. 12** – In Artikel 48 §1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „bis zum 30. November des Jahres, das dem Einstufungsjahr vorangeht,“ durch die Wortfolge „spätestens neun Monate vor dem gemäß Artikel 47 festgelegten Datum“ ersetzt.

**Art. 13** – Artikel 54 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:  
1. die Wortfolge „, erstmals im Jahr 2015,“ wird gestrichen;  
2. der Artikel wird wie folgt ergänzt:  
„In diesem Bewerbungsaufwurf wird das Datum der Einstufung festgehalten.“

**Art. 14** – In Artikel 55 §1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „bis zum 30. November des Jahres, das dem Einstufungsjahr vorangeht,“ durch die Wortfolge „spätestens neun Monate vor dem gemäß Artikel 54 festgelegten Datum“ ersetzt.

## Abschnitt 2 – Jugend

**Art. 15** – Artikel 6 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit wird wie folgt abgeändert:

1. die bisherigen Absätze 1-3 werden zu Paragraf 1 Absätze 1-3;
2. folgender Paragraf 2 wird eingefügt:

„§2 – In Abweichung von Paragraf 1 kann die Regierung zur Förderung von besonderen Projekten im Rahmen der Schwerpunkte des Jugendstrategieplans folgenden juristischen Personen Zuschüsse gewähren:

1. Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
3. Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht;
4. Jugendbehörden außerhalb des deutschen Sprachgebiets.“

**Art. 16** – In Artikel 30 §2 desselben Dekrets wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„Der Begleitausschuss wird jeweils für die Dauer des laufenden Geschäftsführungsvertrags zwischen der Regierung und dem Jugendbüro eingesetzt.“

## Abschnitt 3 – Sport

**Art. 17** – In Artikel 24.1 des Sportdekrets vom 19. April 2004, eingefügt durch das Dekret vom 24. Februar 2014 und abgeändert durch das Dekret vom 2. März 2015, wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Ausschließlich Sportvereine und Sportfachverbände sind für den in Absatz 1 genannten Zuschuss antragsberechtigt.“

**Art. 18** – In Artikel 28 desselben Dekrets wird zwischen den Wörtern „Sportvereine“ und „können“ die Wortfolge „und Sportfachverbände“ eingefügt.

## Abschnitt 4 – Medien

**Art. 19** – In Artikel 15 Absatz 1 des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgeändert durch das Dekret vom 16. Oktober 1995, wird zwischen den Wortfolgen „seinem Präsidenten,“ und „und dem Direktor“ die Wortfolge „dem Direktionsrat“ eingefügt.

**Art. 20** – In der Überschrift von Kapitel II Abschnitt 2 desselben Dekrets wird die Wortfolge „Der Ständige Ausschuss“ durch die Wortfolge „Der Direktionsrat“ ersetzt.



Der Verwaltungsausschuss von Famifed sieht diese Abänderung nicht als Änderung von wesentlichen Elementen nach Artikel 94 §1bis Absatz 2 Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen an. Deshalb muss diese Abänderung nicht durch ein Zusammenarbeitsabkommen vorgenommen werden.

Die zuständigen Gebietskörperschaften verabschieden parallel dieselben Bestimmungen. Diese werden durch die Einrichtungen, die mit der Verwaltung und der Zahlung der Familienbeihilfen beauftragt sind, konkret angewandt mit dem Tag der Veröffentlichung des letzten Dekretes im Belgischen Staatsblatt, das sich auf diese Bestimmungen bezieht.

#### **Artikel 9**

Die kreativen Ateliers gehören dem nichtkommerziellen Sektor an. Gemäß Punkt 10 des Rahmenabkommens des nichtkommerziellen Sektors 2016-2019 soll ab 2017 der maximale Betrag der Gewerkschaftsprämie, der bei der Bezuschussung der Gehaltskosten als annehmbare Ausgabe berücksichtigt wird, von 54,54 EUR auf 78 EUR pro Arbeitnehmer erhöht werden.

#### **Artikel 10**

Ab 2017 soll die Förderung von Veröffentlichungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft vereinheitlicht werden.

Bei der Förderung ist zwischen literarischen Veröffentlichungen (Kulturförderdekret) und Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes (Museumsdekret) zu unterscheiden. Im Jahr 2016 ist der administrative Ablauf zur Förderung von Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes angepasst worden. Es wurden präzisere Regelungen zur Antragstellung, Zuschussart und Belegkontrolle festgehalten.

Analog dazu soll die gleiche Regelung für Literaturveröffentlichungen in das Kulturförderdekret eingebaut werden.

#### **Artikel 11 bis 14**

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um organisatorisch-technische Maßnahmen zur Durchführung der Einstufungswettbewerbe für Amateurkunstvereinigungen. Es handelt sich um Anpassungen der zeitlichen Fristen, die nach Rücksprache mit dem Verband Föderkam zur Erleichterung der Organisation der Einstufungswettbewerbe vorgenommen werden sollen.

#### **Artikel 15**

Die Regierung verabschiedet für jede Legislaturperiode einen fachübergreifenden Jugendstrategieplan, der sich aus Themenschwerpunkten, einer Auswertung und einem Aktionsplan zusammensetzt. Er erfasst die Lebensräume junger Menschen auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft und legt nähere Ziele und Aufgaben fest, die dazu beitragen, die Situation junger Menschen zu verbessern.

Diese fachbereichsübergreifende Konzeption des Jugendstrategieplans soll sich auch in den Fördermöglichkeiten widerspiegeln. Daher soll eine entsprechende Erweiterung der antragsberechtigten juristischen Personen zur Förderung von besonderen Projekten im Rahmen der Schwerpunkte des Jugendstrategieplans vorgenommen werden.

#### **Artikel 16**

Es wird vorgeschlagen, die Einsetzung des Begleitausschusses zur mobilen Jugendarbeit an die Dauer des laufenden Geschäftsführungsvertrags mit dem Jugendbüro zu koppeln.

#### **Artikel 17**

Es ist sicherzustellen, dass Zuschüsse, die im Rahmen dieses Artikels gezahlt werden, zwar für Mitglieder der Vereine vorgesehen sind, dass aber nur anerkannte Organisationen wie Sportvereine oder Sportfachverbände die Zuschüsse beantragen können. Die finanziellen Hilfen sollen ebenfalls an die Organisationen ausgezahlt werden.

#### **Artikel 18**

Es sollte auch den Sportfachverbänden erlaubt werden, eine Bezuschussung für Trainingslager zu beantragen.

#### **Artikel 19 bis 22**

Aus der Organisationsanalyse des BRF ging unter anderem hervor, dass der Verwaltungsrat sich vornehmlich auf die strategische Ausrichtung der Einrichtung konzentrieren sollte und die Elemente der täglichen Geschäftsführung, die er derzeit wahrnimmt, einem kollegialen Gremium übertragen werden sollten.

Das Dienstrecht des BRF sieht bereits jetzt einen Direktionsrat vor (siehe Artikel 4 des Erlasses der Regierung vom 10. März 1999 zur Festlegung des administrativen und finanziellen Statuts des Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft). Durch die vorliegende Abänderung des Dekrets vom 27. Juni 1986 soll dieser nun auch eine dekretale Grundlage erhalten. Dies wird dem Verwaltungsrat die Möglichkeit geben, dem Direktionsrat Befugnisse zu übertragen, die über das Dienstrecht hinausgehen.

Die wieder eingeführten Artikel sehen die Schaffung des Direktionsrates, eine allgemeine Beschreibung seiner Aufgaben und die Erarbeitung einer Geschäftsordnung vor.

Seine Aufgaben soll der Direktionsrat unbeschadet der Befugnisse des Direktors wahrnehmen, die dieser entweder durch das Dekret selbst oder durch eine Ermächtigung des Verwaltungsrates erhält.

#### **Artikel 23**

Das Dekret vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen sieht die Einsetzung des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor. Dieser setzt sich aus einer Beschlusskammer und einer Gutachtenkammer zusammen.

Die Beschlusskammer des Medienrats ist die unabhängige Regulierungsbehörde des Mediensektors in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Diese Unabhängigkeit wird durch übergeordnete Bestimmungen des Europäischen Rechts vorgeschrieben und findet sich auch auf dekretaler Ebene wieder. Dementsprechend sieht das Dekret vom 27. Juni 2005 in seinem Artikel 91 verschiedene Unvereinbarkeiten mit der Eigenschaft als Mitglied der Beschlusskammer vor.

Die letzte Neubesetzung der Beschlusskammer des Medienrats erfolgte am 11. Juni 2015 durch die Regierung. Um eine qualitativ hochwertige Besetzung dieses Gremiums zu erreichen, wurde hierbei auch auf Personen zurückgegriffen, die aufgrund ihrer beruflichen Kenntnisse zum Beispiel als Universitätslehrender, Rechtsanwalt oder Mitglied eines wissenschaftlichen Instituts eine profunde Kenntnis des Sektors besitzen. Da die Mitgliedschaft der Beschlusskammer jedoch nur eine Nebenbeschäftigung für die-